

Gemeinde Mühlenbecker Land



Beschluss

Vorlage Nr.: III/0706/18
Beschluss Nr.: III/0706/18/31

Antragsteller: Bürgermeister
Zuständigkeit: FB 0 / Tourismus, Wirtschaftsförderung

eingereicht am: 29.10.2018

FBL I
FBL II

.....
Bürgermeister

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	öff.	nöff.	Vertreter		Abstimmungsergebnis				Beschlussempfehlung	
				gew.	anw.	ja	nein	enth.	*ausg.		
2	Gemeindevertretung	03.12.2018	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	22	18	15	0	3	0	
1	Hauptausschuss	20.11.2018	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	9	9	8	0	1	0	<input type="checkbox"/>

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land beschließt die Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land zum Bürgerhaushalt.

Begründung:

Mit dem fraktionsübergreifenden Antrag vom September 2017 hat die Gemeindevertretung die Einführung eines Bürgerhaushaltes in der Gemeinde Mühlenbecker Land beraten und im Oktober 2017 beschlossen. Die Verwaltung hat dazu ein Konzept und Vorschläge zur Durchführung eines Bürgerhaushaltes erarbeitet und eine Satzung vorbereitet.

Der Satzungstext hält sich eng an die von der Gemeindevertretung bereits vorgeschlagene Fassung und nimmt sinnvolle Hinweise aus der Arbeit benachbarter Gemeinden mit auf.

Das Haushaltsbudget, über das die Bürgerinnen und Bürger entscheiden können, beträgt jährlich 50.000 Euro; Einzelprojekte können in einer Höhe bis zu 15.000 Euro vorgeschlagen werden.

Der Bürgerhaushalt versteht sich als ein Instrument der Bürgerbeteiligung und der Öffentlichkeitsarbeit und durch die direkte Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger wird der Mitgestaltung in unserer Gemeinde Rechnung getragen. Das Projekt wird daher von einer Werbekampagne begleitet, die auf die Möglichkeiten der Mitgestaltung aufmerksam macht. Zum Jahresanfang 2019 wird die Auftaktveranstaltung zum Thema stattfinden. Die Einreichung der Vorschläge kann praktisch mit Inkrafttreten der beschlossenen Satzung beginnen. Es stehen dafür verschiedenen Möglichkeiten zur Verfügung, wie beispielsweise Vorschlagskarten und ein eigenes Internetportal.

In den Anlagen gibt es weiterführende Informationen und einen Zeitplan für das Jahr 2019. Aufgrund der anstehenden Wahlen und der damit verbundenen Fristen ist der Stichtag für die Vorschläge des Bürgerhaushaltes auf den 15. April vorverlegt. Die Abstimmung über die eingereichten und zugelassenen Vorschläge soll am 15. September 2019 stattfinden. Die beschlossenen Maßnahmen gehen dann in den Haushalt 2020 ein und werden in dem Jahr umgesetzt. Immer zum Jahresende wird über den Stand der Umsetzung im Fachausschuss und der Gemeindevertretung informiert. Auf der Website der Gemeinde wird auf dem Bürgerhaushalt-Portal der Arbeitsstand aktuell präsentiert.

Anlagen:

- Satzung über den Bürgerhaushalt der Gemeinde Mühlenbecker Land
- Konzept und Vorschläge zur Durchführung eines Bürgerhaushaltes in der Gemeinde Mühlenbecker Land

Haushaltsmäßige Berührung:	Ja x <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Ausgaben sind insgesamt gedeckt durch: 50.000 €	Produkt/Konto: <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
Auftrags-Nr.: <input type="checkbox"/>	_____	_____
	GBH Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiterin II

Änderungsempfehlungen:

Beschlussfassung:

Satzung über den Bürgerhaushalt der Gemeinde Mühlenbecker Land

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 13 Satz 3, 2. Halbsatz und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land in ihrer Sitzung am 03. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Bürgerhaushalt

Die Gemeinde Mühlenbecker Land beteiligt ihre Einwohnerinnen und Einwohner jährlich an der Gestaltung des Haushalts über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus. Durch die Bereitstellung eines gesonderten Budgets besteht für die Einwohnerinnen und Einwohner die Möglichkeit, Vorschläge einzureichen und über diese direkt abzustimmen.

§ 2 Bürgerbudget

1. Die Höhe des gesonderten Budgets für Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Mühlenbecker Land wird im Bürgerhaushalt mit 50.000 € (in Worten: fünfzigtausend Euro) festgesetzt.
2. Die Festsetzung über die Höhe der zur Verfügung stehenden Summe erfolgt jährlich mit der mittelfristigen Finanzplanung der Haushaltssatzung.
3. Das Budget erstreckt sich ausschließlich auf den freiwilligen Bereich, für den im Haushalt der Gemeinde keine Mittel geplant wurden.
4. Sollte ein Haushaltssicherungskonzept erstellt werden müssen, ist die Gemeinde Mühlenbecker Land gehalten, das Bürgerhaushaltsbudget auf Null zu setzen.

§ 3 Vorschlagsrecht

1. Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Mühlenbecker Land, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, Vorschläge für den Bürgerhaushalt einzureichen und über die Vorschläge abzustimmen. Vorschläge können auch von ortsansässige Vereine, Verbände und Initiativen erfolgen, die eingetragen und/oder gemeinnützig sind und ihren Sitz in der Gemeinde Mühlenbecker Land haben und in der Gemeinde wirken.
2. Die Vorschläge können schriftlich, mündlich und elektronisch eingereicht werden.
3. Auf dem Vorschlag ist der vollständige Name, die Anschrift und das Geburtsdatum anzugeben.

§ 4 Vorschlagsfrist

1. Vorschläge können ganzjährig eingereicht werden.
2. Der Stichtag wird im Vorjahr festgelegt und bekannt gegeben.
3. Vorschläge zum Bürgerhaushalt des Folgejahres können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum jeweiligen Stichtag eingereicht werden. Später eingereichte Vorschläge gehen in den nachfolgenden Bürgerhaushalt ein.

§ 5 Behandlung der Vorschläge

1. Die eingereichten Vorschläge werden durch die Gemeindeverwaltung auf Zuständigkeit und Kosten überprüft.

2. Die abzustimmenden Vorschläge können während der Dienstzeiten der Verwaltung eingesehen werden. Sie werden im Vorfeld der Abstimmung auf vielfältige Weise öffentlich bekannt gemacht (Amtsblatt, Mühlenspiegel, Bürgerportal der Gemeinde).
3. Der jeweilige Vorschlag ist gültig und wird gem. § 6 dieser Satzung zur Abstimmung gestellt, wenn er
 - innerhalb der Einreichungsfrist eingegangen ist,
 - der Vorschlagsträger gemäß § 3 dieser Satzung zur Teilnahme berechtigt ist,
 - die Gemeinde Mühlenbecker Land zuständig ist,
 - der Vorschlag nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften aus dem Haushalt finanziert werden kann,
 - umsetzbar ist und die Höhe von 15.000 € (fünfzehntausend Euro) nicht überschreitet,
 - der Begünstigte des Vorschlags innerhalb der letzten zwei Bürgerhaushalte keine finanziellen Mittel aus dem Bürgerhaushalt erhalten hat. Einrichtungen der Gemeinde Mühlenbecker Land sind hiervon ausgenommen.
 - Vorschläge, die im Rahmen der Förderrichtlinie der Gemeinde Mühlenbecker Land zugeordnet werden können und für die im Haushalt bereits Ansätze vorhanden sind, werden im Rahmen des Bürgerhaushaltes nicht berücksichtigt.
4. Der Haupt-und Finanzausschuss sowie die Ortsbeiräte werden über die eingereichten Vorschläge und die Prüfergebnisse informiert,

§ 6 Abstimmung

1. Die Abstimmung über die eingereichten Vorschläge des Bürgerhaushaltes erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung.
2. Zur Abstimmung über die eingereichten Vorschläge sind alle anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner gemäß 3 dieser Satzung berechtigt. Sie entscheiden durch direkte Abstimmung, welche Vorschläge innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets realisiert werden. Das Ergebnis der Abstimmung ist bindend.
3. Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen realisiert, bis das zur Verfügung stehende Bürgerhaushaltsbudget aufgebraucht ist.
4. Soweit Vorschläge aufgrund einer Überschreitung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen der folgenden Bürgerhaushalte wieder eingereicht werden.

§ 7 Information der Einwohnerinnen und Einwohner

Die Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land informiert umfassend in den öffentlich zugänglichen Medien, insbesondere Amtsblatt, Mühlenspiegel und auf dem elektronischen Bürgerportal über den Bürgerhaushalt, Termine, Vorschläge, Abstimmung und Umsetzung der Vorschläge.

§ 8 Umsetzung

1. Die Vorschläge, die in den Bürgerhaushalt aufgenommen wurden, werden in den Haushaltsplan des Folgejahres aufgenommen und umgesetzt.
2. Die Umsetzung setzt eine beschlossene und in Kraft getretene Haushaltssatzung voraus.

§ 9 Jahresabschluss

1. Über den Stand der Realisierung der Vorschläge wird im Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss berichtet.
2. Nicht verbrauchte Mittel des Bürgerhaushaltsbudgets durch Minderausgaben werden an den Haushalt zurückgeführt und stehen im Folgejahr zur Verfügung.
3. Bei Mittelüberschreitungen durch Mehrausgaben ist zu prüfen, ob eine Deckung aus anderen Kostenstellen möglich ist. Ist eine Deckung nicht oder nur teilweise möglich, mindert sich das Budget des Bürgerhaushaltes des Folgejahres um den verbleibenden Fehlbetrag.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Mühlenbecker Land, den



Bürgerhaushalt Mühlenbecker Land

Konzept und Vorschläge zur Durchführung eines Bürgerhaushaltes
in der Gemeinde Mühlenbecker Land

Inhalt

1. Grundsätze
2. Regeln
3. Zeitplan
 - 3.1 Auftaktphase
 - 3.2 Vorschlagsphase
 - 3.3 Bearbeitungsphase
 - 3.4 Legitimationsphase
 - 3.5 Abstimmungsphase
 - 3.6 Durchführungsphase
 - 3.7 Rechenschaftsphase
4. Satzung
 - 4.1 mit Beschlussfassung eingereichte Satzung
 - 4.2 überarbeitete Satzung

1. Grundsätze

Am 09.10.2017 wurde durch die Gemeindevertretung ein Grundsatzbeschluss zur Einführung eines Bürgerhaushaltes für die Gemeinde Mühlenbecker Land mehrheitlich gefasst (von den 18 Anwesenden stimmten 15 mit Ja, 3 enthielten sich).

Der Wortlaut ist folgender:

Die Gemeindevertretung Mühlenbecker Land beschließt:

- 1. Die Gemeinde Mühlenbecker Land führt zum Haushaltsjahr 2019 einen Bürgerhaushalt ein.*
- 2. Um die Vorbereitung und Begleitung des Prozesses zu gewährleisten, wird im FB 2 der Gemeindeverwaltung Finanzen/Verwaltung/Soziales die Möglichkeit einer entsprechenden Erweiterung vorhandener Aufgabenfelder geprüft.*
- 3. Der Bürgermeister führt zur Einführung des ersten Bürgerhaushaltes eine Einwohnerversammlung als Auftaktversammlung durch.*
- 4. Der Bürgermeister informiert zu Beginn jedes Jahres über den Stand der Vorbereitungen zum Bürgerhaushalt.*

Zur Entwicklung, Durchführung und Umsetzung des Bürgerhaushaltes wurde keine zusätzliche Stelle ausgewiesen. Die Aufgabe liegt in der Zuständigkeit des Bürgermeisters, der dafür seine Stabsstelle beauftragt hat. Inwieweit der Fachbereich 2 später die Aufgabe übernimmt, ist noch offen.

Die Gemeindevertretung Mühlenbecker Land wünscht sich die Erarbeitung einer Satzung sowie die enge Zusammenarbeit mit dem Haupt- und Finanzausschuss unter Einbeziehung der Ortsbeiräte.

Der Bürgerhaushalt versteht sich als ein Instrument der Bürgerbeteiligung und der Öffentlichkeitsarbeit und durch die direkte Einbeziehung der BürgerInnen wird der Mitgestaltung in unserer Gemeinde Rechnung getragen. Zudem bietet der Bürgerhaushalt Möglichkeiten, Projekte umzusetzen, die bisher aus verschiedensten Gründen nicht realisiert werden konnten. Darüber hinaus kann das Instrumentarium das Interesse der BürgerInnen an ihrer Gemeinde wecken und zur besseren Identifizierung führen. Erfahrungen aus anderen Städten und Gemeinden sprechen hier von durchweg positiven Erfahrungen und Resonanz in der Bürgerschaft.

Für die Projekte des Bürgerhaushaltes Mühlenbecker Land wird ab dem Haushaltsjahr 2019 ein Budget von 50.000 Euro je Haushaltsjahr zur Verfügung gestellt. Aufgrund vorliegender Erfahrungen anderer Kommunen und haushalterischer Notwendigkeiten ist ein jeweils zweijähriges Verfahren erforderlich. Im Vorschlagsjahr werden die Projektvorschläge gesammelt, durch die Verwaltung bewertet sowie durch Beschluss der Gemeindevertretung (optional) für die Bürgerabstimmung freigegeben. Die Ergebnisse aus der Abstimmungsveranstaltung sind abschließend und werden durch die Verwaltung geplant und umgesetzt.

Mit dem Beschluss der Gemeindevertretung wurde eine Mustersatzung vorgelegt. Darauf wird unter Punkt 4, Satzung, eingegangen.

2. Regeln

1. Vorschläge müssen bis zum festgelegten Stichtag eines Jahres der Verwaltung vorliegen. Nach dem Stichtag eingehende Ideen werden für den nächsten Bürgerhaushalt vorgemerkt.
2. Die Zuständigkeit für die Umsetzung des Vorschlags muss bei der Gemeinde Mühlenbecker Land liegen.
3. Der Vorschlag muss umsetzbar sein und darf maximal 15.000 Euro je Einzelmaßnahme kosten.
4. Vorschläge sollten i.d.R. der Allgemeinheit zugutekommen sowie im öffentlichen Raum jedermann zugänglich sein.
5. Die Vorschläge dürfen nicht gegen geltendes Recht (z.B. Gesetze und Gemeindevertreterbeschlüsse) verstoßen.
6. Vorschläge, die im Rahmen von bestehenden Förderungen der Gemeinde Mühlenbecker Land oder im Rahmen der institutionellen Förderung förderfähig sind, können im Bürgerhaushalt nicht berücksichtigt werden, um Doppelförderungen auszuschließen.
7. Beteiligen können sich alle Bewohner der Gemeinde Mühlenbecker Land, das Mindestalter ist 14 Jahre.
8. Der begünstigte Vorschlag bzw. die begünstigte Einrichtung hat innerhalb der letzten zwei Bürgerhaushalte keine finanziellen Mittel aus dem Bürgerhaushalt erhalten.
9. Es muss sich um eine abgeschlossene Maßnahme handeln, auch Investitionen zählen hierzu. Maßnahmen, die auf Dauer angelegt sind und kontinuierliche Folgekosten nach sich ziehen, können im Rahmen des Bürgerhaushaltes nicht berücksichtigt werden.
10. Wird das Budget des Bürgerhaushaltes nicht ausgeschöpft, ist eine Übertragung in Folgejahre möglich.
11. Vorschläge, die als Projekt im Rahmen des Bürgerhaushaltes umgesetzt werden, können im darauffolgenden Jahr nicht erneut eingereicht werden.
12. Das Ergebnis der Abstimmung der Bürger ist abschließend zu beachten.

3. Zeitplan

Der Zeitplan entspricht einem Regeldurchlauf, allerdings sind 2019 die Wahlen Gemeindevertretung und Bürgermeister, daher sind die Termine enger gefasst und auf die Sitzungstermine vorabgestimmt.

Datum	Beschreibung
	Auftaktphase
Dezember/Januar/Februar	Erste Informationen im Mühlenspiegel in der Dezemberausgabe 2018 und Amtsblatt 2018 (mit Veröffentlichung der beschlossenen Satzung zum Bürgerhaushalt) Auftaktveranstaltung im Bürgersaal Anfang Februar 2019, Pressetermine, Ankündigung im Mühlenspiegel und Amtsblatt
	Vorschlagsphase
Januar bis April	Vorbereitung Werbemittel, Plakate sowie Einholen der Vorschläge: Stichtag 15. April (aufgrund der Wahlen 2019 ist der Termin vorverlegt)
	Bearbeitungsphase
Januar bis Juni	Sortierung der Vorschläge anhand der Regeln/Richtlinien, Stellungnahmen, Kostenschätzungen durch die Verwaltung
	Legitimationsphase
Juni/Juli	Prüfung und Diskussion der vorgelegten Positiv- und Negativvorschlagslisten in den Ausschüssen und Ortsbeiräten (17./18.06. in den Ortsbeiräten und 12./13./14.08. in den Ausschüssen)
	Abstimmungsphase
September	Bürgerabstimmungsveranstaltung (Vorschlag: 14.09., wegen Wahlen)
	Durchführungsphase
ab Mitte September	Aufnahme der ausgewählten Vorschläge in die Haushaltsplanung, Beschluss der Haushaltssatzung
ab Januar des darauffolgenden Jahres	Beginn der Umsetzung der Projekte in den Fachbereichen
	Rechenschaftsphase
im Dezember des darauffolgenden Jahres	Stand der Umsetzung bekannt geben (Haupt- und Finanzausschuss/Gemeindevertretung und über Amtsblatt sowie Bürgerzeitung)

3.1 Auftaktphase

In dieser Phase wird das Verfahren *Bürgerhaushalt Mühlenbecker Land* vorgestellt und kommuniziert, einmalig auch eine Auftaktveranstaltung für die BürgerInnen durchgeführt. Er wird beworben und verschiedene Veranstaltungen im Vorfeld genutzt, um für das Vorhaben zu werben.

3.2 Vorschlagsphase

Bereits ab diesem Zeitpunkt können die EinwohnerInnen Vorschläge an die Gemeindeverwaltung einreichen. Dies muss über verschiedene und geeignete Wege erfolgen:

Internet/website der Gemeinde; Teilnehmerkarten in Auslage oder als Beilage in der Bürgerzeitung

Die Vorschläge sind ausschließlich in der Verwaltung einzureichen und werden laufend auf einem eigens geschaffenen Onlineportal veröffentlicht (ohne Namen des Einreichenden). Für eine genaue Prüfung und Kostenschätzung sollte der Vorschlag detailliert beschrieben werden und kann ebenfalls mit einer Kostenschätzung unterlegt sein.

3.3 Bearbeitungsphase

Die Aufarbeitung und Prüfung der eingereichten Vorschläge erfolgt durch die zuständige Mitarbeiterin der Verwaltung. Anhand der Satzung zum Bürgerhaushalt und der Regeln werden die Vorschläge weiterhin geprüft, werden mit einer Stellungnahme und Kostenschätzung unterlegt. Dabei werden

- Identische Vorschläge zusammengefasst
- Ähnliche Vorschläge in Absprache mit den Einreichern zusammengelegt
- Sachliche Strukturierungen vorgenommen
- Sachlich sinnvolle Informationen ergänzt
- Zuständigkeiten geprüft
- Kosten ermittelt
- Notwendige Planungsschritte benannt.

Das Ergebnis ist eine Liste der Vorschläge der BürgerInnen.

3.4 Legitimationsphase

Der Haupt- und Finanzausschuss, Fachausschüsse sowie die Ortsbeiräte erhalten eine geprüfte Liste mit allen zugelassenen Vorschlägen (Positivliste) und alle aufgrund der Kriterien des Bürgerhaushaltes Mühlenbecker Land nicht zugelassenen Maßnahmen (Negativliste).

3.5 Abstimmungsphase

Die den politischen Gremien zur Kenntnis gegebene Vorschlagsliste steht zur Abstimmung durch die BürgerInnen bereit. In einer zentralen Veranstaltung wird über die eingereichten und zugelassenen Vorschläge abgestimmt bzw. eine Bewertung vorgenommen. Die Vorschläge sind ansprechend und verständlich zu präsentieren. Das Prozedere kann mittels Punkteverteilung (Haushaltstaler) erfolgen. Stimmberechtigt sind alle EinwohnerInnen der Gemeinde. Eine einfache Personenkontrolle erfolgt. Unmittelbar nach Veranstaltungsende wird das Ergebnis ermittelt und veröffentlicht.

3.6 Durchführungsphase

Die Vorschläge werden entsprechend der Reihenfolge der Stimmverteilung gelistet, bis das Budget von 50.000 Euro aufgebraucht ist. Kann ein Vorschlag auf Grund der Überschreitung des Budgets nicht umgesetzt werden, rücken automatisch Vorschläge nach, die noch innerhalb der verfügbaren Mittel realisiert werden können.

Diese abschließende Liste der im Rahmen des Bürgerhaushaltes umsetzbaren Vorschläge wird der Gemeindevertretung zur Kenntnis gegeben. Die vorgeschlagenen und abgestimmten Maßnahmen sind abschließend bindend. Unmittelbar nach Inkrafttreten der Haushaltsatzung beginnt die Umsetzung der favorisierten Maßnahmen.

3.7 Rechenschaftsphase

Mit der Rechenschaftsphase endet ein Durchlauf des *Bürgerhaushaltes Mühlenbecker Land*. Am Ende des Umsetzungsjahres wird mit dem Rechenschaftsbericht die Gemeindevertretung informiert.

4. Satzung

4.1. Satzung, die mit dem Beschlussantrag eingereicht wurde

Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land zum Bürgerhaushalt

§1 Bürgerhaushalt

Die Gemeinde Mühlenbecker Land beteiligt ihre Einwohnerinnen und Einwohner jährlich an der Gestaltung des Haushalts über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus. Durch die Bereitstellung eines gesonderten Budgets besteht für die Einwohnerinnen und Einwohner die Möglichkeit, Vorschläge einzureichen und über diese direkt abzustimmen.

§2 Bürgerbudget

1. Die Höhe des gesonderten Budgets für Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Mühlenbecker Land wird im Bürgerhaushalts mit

50.000 Euro (in Worten: fünfzigtausend Euro)

festgesetzt.

2. Die Festsetzung über die Höhe der zur Verfügung stehenden Summe erfolgt jährlich mit der mittelfristigen Finanzplanung der Haushaltssatzung.

§3 Vorschlagsrecht

1. Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Mühlenbecker Land, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, Vorschläge für den Bürgerhaushalt einzureichen und über die Vorschläge abzustimmen. Vorschläge können auch von ortsansässigen Vereinen, Verbänden und Initiativen eingereicht werden. Die Vorschläge sind an die Gemeinde Mühlenbecker Land zu richten.
2. Die Vorschläge können schriftlich, mündlich und elektronisch eingereicht werden.
3. Auf dem Vorschlag ist der vollständige Name, die Anschrift und das Geburtsdatum anzugeben.

§4 Vorschlagsfrist

1. Vorschläge können ganzjährig eingereicht werden.
2. Stichtag ist der 30. Juni eines Jahres
3. Vorschläge zum Bürgerhaushalt des Folgejahres können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum Stichtag eingereicht wurden. Später eingereichte Vorschläge gehen in den nachfolgenden Bürgerhaushalt ein.

§5 Behandlung der Vorschläge

1. Die eingegangenen Vorschläge werden durch den Gemeindeverwaltung auf Zuständigkeit und Kosten überprüft.
2. Die abzustimmenden Vorschläge können während der Dienstzeiten der Verwaltung im Rathaus der Gemeinde Mühlenbecker Land, Fachbereich 2, Liebenwalderstr. 1, 16567 Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck eingesehen werden. Sie werden im Vorfeld der Abstimmung auf gängige Art und Weise öffentlich gemacht (Amtsblatt, Mühlienspiegel, Elektronisches Bürgerportal der Gemeinde).
3. Der jeweilige Vorschlag ist gültig und wird gemäß §6 dieser Satzung zur Abstimmung gestellt, wenn
 - er innerhalb der Einreichungsfrist eingegangen,
 - der Vorschlagsträger gemäß §3 zur Teilnahme berechtigt,
 - die Gemeinde Mühlenbecker Land zuständig ist,
 - der Vorschlag nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften aus dem Haushalt finanziert werden kann,
 - umsetzbar ist und die Höhe von 15.000,00 € nicht überschreitet und
 - der Begünstigte des Vorschlags innerhalb der letzten zwei Bürgerhaushalte keine finanziellen Mittel aus dem Bürgerhaushalt erhalten hat. Einrichtungen der Gemeinde Mühlenbecker Land sind hiervon ausgenommen.
4. Der Haupt- und Finanzausschuss sowie die Ortsbeiräte werden über die eingereichten Vorschläge und über die Prüfungsergebnisse informiert.

§6 Abstimmung

1. Die Abstimmung über die eingereichten Vorschläge im Rahmen des Bürgerhaushalts erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung.
2. Zur Abstimmung über die eingereichten Vorschläge im Rahmen des Bürgerhaushalts sind alle anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner gemäß §3 dieser Satzung berechtigt. Sie entscheiden direkt durch Abstimmung, welche Vorschläge innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets realisiert werden. Das Ergebnis der Abstimmung ist bindend.
3. Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Anzahl der Stimmen realisiert, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist.
4. Soweit Vorschläge aufgrund einer Überschreitung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen der folgenden Bürgerhaushalte wieder eingereicht werden.

§7 Information der Einwohnerinnen und Einwohner

1. Die Gemeinde Mühlenbecker Land informiert umfassend in den öffentlich zugänglichen Medien, insbesondere im Mühlenspiegel und auf dem elektronischen Bürgerportal der Gemeinde über den Bürgerhaushalt, die Termine, die Vorschläge, die Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge.

§8 Umsetzung

1. Die Vorschläge, die in den Bürgerhaushalt aufgenommen wurden, werden in den Haushaltsplan des Folgejahres aufgenommen und umgesetzt.
2. Die Umsetzung setzt eine beschlossene und in Kraft getretene Haushaltssatzung voraus.

§9 Jahresabschluss

1. Über den Stand der Realisierung der Vorschläge wird im Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss der Gemeinde Mühlenbecker Land berichtet.
2. Nicht verbrauchte Mittel des Bürgerbudgets durch Minderausgaben werden an den Haushalt zurückgeführt und stehen dem Folgejahr zur Verfügung.

§10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Mühlenbecker Land,2017

4.2 Überarbeitete Satzung

Satzung über den Bürgerhaushalt der Gemeinde Mühlenbecker Land

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 13 Satz 3, 2. Halbsatz und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land in ihrer Sitzung am 03. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Bürgerhaushalt

Die Gemeinde Mühlenbecker Land beteiligt ihre Einwohnerinnen und Einwohner jährlich an der Gestaltung des Haushalts über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus. Durch die Bereitstellung eines gesonderten Budgets besteht für die Einwohnerinnen und Einwohner die Möglichkeit, Vorschläge einzureichen und über diese direkt abzustimmen.

§ 2 Bürgerbudget

1. Die Höhe des gesonderten Budgets für Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Mühlenbecker Land wird im Bürgerhaushalt mit 50.000 € (in Worten: fünfzigtausend Euro) festgesetzt.
2. Die Festsetzung über die Höhe der zur Verfügung stehenden Summe erfolgt jährlich mit der mittelfristigen Finanzplanung der Haushaltssatzung.
3. Das Budget erstreckt sich ausschließlich auf den freiwilligen Bereich, für den im Haushalt der Gemeinde keine Mittel geplant wurden.
4. Sollte ein Haushaltssicherungskonzept erstellt werden müssen, ist die Gemeinde Mühlenbecker Land gehalten, das Bürgerhaushaltsbudget auf Null zu setzen.

§ 3 Vorschlagsrecht

1. Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Mühlenbecker Land, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, Vorschläge für den Bürgerhaushalt einzureichen und über die Vorschläge abzustimmen. Vorschläge können auch von ortsansässige Vereine, Verbände und Initiativen erfolgen, die eingetragen und/oder gemeinnützig sind und ihren Sitz in der Gemeinde Mühlenbecker Land haben und in der Gemeinde wirken.
2. Die Vorschläge können schriftlich, mündlich und elektronisch eingereicht werden.
3. Auf dem Vorschlag ist der vollständige Name, die Anschrift und das Geburtsdatum anzugeben.

§ 4 Vorschlagsfrist

1. Vorschläge können ganzjährig eingereicht werden.
2. Der Stichtag wird im Vorjahr festgelegt und bekannt gegeben.
3. Vorschläge zum Bürgerhaushalt des Folgejahres können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum jeweiligen Stichtag eingereicht werden. Später eingereichte Vorschläge gehen in den nachfolgenden Bürgerhaushalt ein.

§ 5 Behandlung der Vorschläge

1. Die eingereichten Vorschläge werden durch die Gemeindeverwaltung auf Zuständigkeit und Kosten überprüft.

2. Die abzustimmenden Vorschläge können während der Dienstzeiten der Verwaltung eingesehen werden. Sie werden im Vorfeld der Abstimmung auf vielfältige Weise öffentlich bekannt gemacht (Amtsblatt, Mühlenspiegel, Bürgerportal der Gemeinde).
3. Der jeweilige Vorschlag ist gültig und wird gem. § 6 dieser Satzung zur Abstimmung gestellt, wenn er
 - innerhalb der Einreichungsfrist eingegangen ist,
 - der Vorschlagsträger gemäß § 3 dieser Satzung zur Teilnahme berechtigt ist,
 - die Gemeinde Mühlenbecker Land zuständig ist,
 - der Vorschlag nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften aus dem Haushalt finanziert werden kann,
 - umsetzbar ist und die Höhe von 15.000 € (fünfzehntausend Euro) nicht überschreitet,
 - der Begünstigte des Vorschlags innerhalb der letzten zwei Bürgerhaushalte keine finanziellen Mittel aus dem Bürgerhaushalt erhalten hat. Einrichtungen der Gemeinde Mühlenbecker Land sind hiervon ausgenommen.
4. Vorschläge, die im Rahmen der Förderrichtlinie der Gemeinde Mühlenbecker Land zugeordnet werden können und für die im Haushalt bereits Ansätze vorhanden sind, werden im Rahmen des Bürgerhaushaltes nicht berücksichtigt.
5. Der Haupt-und Finanzausschuss sowie die Ortsbeiräte werden über die eingereichten Vorschläge und die Prüfergebnisse informiert,

§ 6 Abstimmung

1. Die Abstimmung über die eingereichten Vorschläge des Bürgerhaushaltes erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung.
2. Zur Abstimmung über die eingereichten Vorschläge sind alle anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner gemäß 3 dieser Satzung berechtigt. Sie entscheiden durch direkte Abstimmung, welche Vorschläge innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets realisiert werden. Das Ergebnis der Abstimmung ist bindend.
3. Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen realisiert, bis das zur Verfügung stehende Bürgerhaushaltsbudget aufgebraucht ist.
4. Soweit Vorschläge aufgrund einer Überschreitung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen der folgenden Bürgerhaushalte wieder eingereicht werden.

§ 7 Information der Einwohnerinnen und Einwohner

Die Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land informiert umfassend in den öffentlich zugänglichen Medien, insbesondere Amtsblatt, Mühlenspiegel und auf dem elektronischen Bürgerportal über den Bürgerhaushalt, Termine, Vorschläge, Abstimmung und Umsetzung der Vorschläge.

§ 8 Umsetzung

1. Die Vorschläge, die in den Bürgerhaushalt aufgenommen wurden, werden in den Haushaltsplan des Folgejahres aufgenommen und umgesetzt.
2. Die Umsetzung setzt eine beschlossene und in Kraft getretene Haushaltssatzung voraus.

§ 9 Jahresabschluss

1. Über den Stand der Realisierung der Vorschläge wird im Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss berichtet.
2. Nicht verbrauchte Mittel des Bürgerhaushaltsbudgets durch Minderausgaben werden an den Haushalt zurückgeführt und stehen im Folgejahr zur Verfügung.
3. Bei Mittelüberschreitungen durch Mehrausgaben ist zu prüfen, ob eine Deckung aus anderen Kostenstellen möglich ist. Ist eine Deckung nicht oder nur teilweise möglich, mindert sich das Budget des Bürgerhaushaltes des Folgejahres um den verbleibenden Fehlbetrag.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Mühlenbecker Land, den